



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

10-1
777.19 Ltr/Bpi/wie

Bern, 24. September 1993

777.19/2.1 (VK)

777.19/4 (VK)

geht an: Herrn Bundesrat A. Koller

NOTIZ ZUM VOLLZUG DER WEGWEISUNG
ABGELEHNTER TÜRKISCHER ASYLGESUCHSTELLER KURDISCHER HERKUNFT

1. Problemstellung

Der Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen von türkischen Kurden wird immer wieder durch **Interventionen** in Frage gestellt. Meist handelt es sich um Fälle von Gesuchstellern, deren Begehren mit einem ARK-Urteil letztinstanzlich abgelehnt worden war.

Des weiteren wird behauptet, das BFF sei seit der **Ausweisung unseres Botschafters und zweier Diplomaten** - auch des BFF-Stagiaires - nur noch unzureichend informiert über die Situation in der Türkei.

Schliesslich sind auch im Zusammenhang mit der **Geiselnahme durch die PKK** verschiedene Fragen gegenüber dem EDA-Vorsteher aufgeworfen worden.

Wir erachten es deshalb als opportun, die Position unseres Amtes unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen nachfolgend zusammenzufassen.

2. Gegenwärtige Situation in der Türkei

2.1 Südosttürkei

Nach einer kurzen Beruhigung aufgrund des einseitigen Waffenstillstandes der PKK vom 17. März bis zum 24. Mai 1993 **intensivierten sich die Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und kurdischer Guerrilla**. Allein im Juli kamen bei 177 bekannt gewordenen Kampfhandlungen 539 Menschen ums Leben. Auf beiden Seiten ist eine **Zunahme grausamer Handlungen** festzustellen. Betroffen sind vor allem zehn Provinzen der Südosttürkei, welche rund 12 % des Staatsterritoriums ausmachen und unter Ausnahmezustand stehen (vgl. beiliegende Karte). Die Kämpfe finden vor allem in dünn besiedelten, schwer zugänglichen Gebirgsregionen, aber auch bei grösseren, exponierten Siedlungen in Grenzgebieten statt.





Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Die **Lage** in den zwischen den Fronten stehenden, meist von Kurden bewohnten Weilern, Dörfern und Kleinstädten hat sich in den letzten Monaten **massiv verschlechtert**. Falls sich die Dorfbewohner weigern, Dorfschützer zu stellen, werden sie seitens der Sicherheitskräfte oft pauschal der PKK-Unterstützung bezichtigt.

Nach einer Zusammenstellung von kurdischen Parlamentsabgeordneten wurden zwischen dem 25. Mai und dem 15. Juli 1993 gegen 80 Dörfer im Südosten der Türkei durch Aktionen der türkischen Sicherheitskräfte entvölkert.

Falls ein Dorf andererseits bereit ist, Dorfschützer zu stellen, werden diese mit ihren Familien - oft auch alle Bewohner des betreffenden Dorfes - zum **Ziel von Anschlägen der PKK**.

2.2 Grossraum Maras

Die Provinzen Kahraman Maras, Adiyaman und Gaziantep - von dort stammt die Mehrheit der türkisch-kurdischen Asylgesuchsteller in der Schweiz - sind von bewaffneten Zusammenstössen ebenfalls, jedoch **in deutlich geringerem Masse betroffen**. Im Juli 1993 sollen die Sicherheitskräfte bei einem Einsatz gegen die PKK um den Berg Nurhak auch chemische Waffen eingesetzt haben.

Nach Zerstöraktionen der Armee oder "Strafexpeditionen" der PKK verlassen die Überlebenden mehrheitlich ihre Dörfer und lassen sich in Armenvierteln der nächstgelegenen Provinzstädte nieder. Auch in den **Kurdenquartieren der Grossstädte** in der Nähe des kurdischen Siedlungsgebiets (Adana, Mersin, Gaziantep) sind **vermehrt Gewaltakte mit politischem Hintergrund** feststellbar.

2.3 Westtürkei

Im Westen der Türkei ist die **Situation vergleichsweise ruhig**, obwohl es auch dort nicht nur in den Ballungszentren sondern auch in kleineren Orten zu **vereinzeltten Ausschreitungen zwischen Türken und Kurden** gekommen ist. In den Grossstädten haben Anschläge terroristischer Gruppen wie auch Provokationen seitens staatlicher Stellen zu einer **zunehmenden Polarisierung zwischen den Bevölkerungsgruppen** beigetragen.

3. Beurteilung durch die schweizerischen Asylbehörden

3.1 Einzelfallprüfung und allgemeine Situation der Kurden

Das im Asylgesetz vorgesehene Einzelprüfungsverfahren ermöglicht eine differenzierte und einzelfallgerechte Beurteilung des tatsächlichen Schutzbedürfnisses. Die Beurteilung erfolgt vor dem Hintergrund einer **kontinuierlichen kritischen Analyse der Situation in der Türkei**, insbesondere in den Provinzen des Südostens aber auch in den restlichen Regionen.



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Der Informationsfluss seitens unserer Botschaft in Ankara reduzierte sich nach der Ausweisung des BFF-Attachés etwas. Es stehen jedoch nach wie vor viele andere **zuverlässige Quellen** zur Verfügung, deren Angaben laufend analysiert werden.

Bei der Prüfung der Asylgesuche von Kurden aus der Türkei hat sich eine **schematische Betrachtungsweise** seit jeher als **untauglich** erwiesen. Aufgrund des jahrzentelangen Assimilationsdruckes ist nämlich ein grosser Teil der Kurden im Alltag nicht mehr klar von der türkisch-stämmigen Bevölkerung unterscheidbar.

Von den 10 bis 12 Millionen türkischer Staatsangehöriger kurdischer Herkunft wohnen nur noch etwa ein Drittel im südosttürkischen Herkunftsgebiet, die übrigen vor allem in den mittel- und westtürkischen Grossstädten. In Izmir leben nach Schätzungen etwa 800'000 Kurden; in Istanbul dürften es rund 3,5 Millionen sein.

Die **aktuelle Situation** in den Konfliktgebieten wird bei der Gesuchsprüfung einbezogen und **berücksichtigt**. Der neuesten Entwicklung (Eskalation der Kämpfe in grenznahen Provinzen der Südosttürkei, Dorfräumungen, Anschläge der PKK im Westen und im Ausland, Attentate von Fundamentalisten) wird in differenzierter Weise Rechnung getragen.

Aufgrund eines in der Hauptabteilung Asylverfahren erarbeiteten **Risikoprofils** wird nicht nur die ethnische und geographische Herkunft einbezogen, sondern eine differenzierte Würdigung sämtlicher Elemente einer möglichen Gefährdung im Einzelfall vorgenommen.

3.2 Statistische Angaben zur Asylpraxis

Seitdem das Asylverfahren deutlich beschleunigt wurde und ein konsequenter Vollzug der rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen stattfand, ist die Anzahl türkischer Asylgesuchsteller in der Schweiz markant gesunken.

Im laufenden Jahr stellten **monatlich nur noch 80 türkische Staatsangehörige** ein Asylgesuch in der Schweiz. Etwa 80 % bis 90 % davon sind kurdischer Herkunft.

Beim BFF sind rund **1'400 Gesuche hängig** (Stand per 31.08.93: 1'379 Personen).

Die **Anerkennungsquote** bei türkischen Asylgesuchstellern ist im laufenden Jahr **über 20 %** gestiegen (Stand per 31.08.93: 441 Personen, 22,5 % der materiellen Erledigungen). Dies ist vor allem durch den **Abbau älterer, komplexer Fälle** bedingt. Der hohe Anteil positiver Entscheide zeigt aber auch, dass das BFF die **Verschärfung der Situation** - speziell in einzelnen Regionen der Südosttürkei - **berücksichtigt** und tatsächlich Verfolgten grosszügig Asyl gewährt.

Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

3.3 Wegweisungspraxis

Es besteht eine gefestigte und von der Asylrekurskommission bestätigte Praxis des BFF, wonach **abgewiesene türkische Asylgesuchsteller** - insbesondere auch solche kurdischer Abstammung - bei einer **Rückschaffung in ihren Heimatstaat grundsätzlich nicht mit einer gefährlichen oder sonstwie unzumutbaren Situation konfrontiert sind, welche sie nicht bewältigen könnten.**

Die neueste Entwicklung wird auch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Wegweisungen berücksichtigt. Das BFF ordnet in kritischen Einzelfällen gegebenenfalls **zusätzliche Abklärungen** an oder **sistiert den Vollzug von Wegweisungen**, falls konkrete Anhaltspunkte auf ein **spezielles Risiko im Einzelfall** hindeuten.

4. Zur Forderung nach einem differenzierten Rückschaffungsstopp bzw. zu einer generellen Fristverlängerung

Ein wie auch immer definierter gruppenweiser Rückschaffungsstopp hätte zur Konsequenz, dass Personen, deren Vorbringen klar unglaubwürdig sind oder die gar nicht wirklich schutzbedürftig sind, in den Genuss einer Art kollektiver vorläufiger Aufnahme kämen. Dies widerspräche einer rechtsgleichen Praxis, dem klaren Willen des Gesetzgebers und den vorliegenden Erkenntnissen.

Auch die **hessische Regierung** hat kürzlich den vor gut zwei Jahren anlässlich des Golfkrieges angeordneten **Abschiebungsstopp** für rechtskräftig abgelehnte türkisch-kurdische Asylgesuchsteller **wieder aufgehoben.**

Es geht im übrigen nicht an, die **Situation von Dorfbewohnern**, welche infolge von Gewaltakten in Elendsviertel südosttürkischer Städte vertrieben wurden und dort existenzielle Not leiden, mit der **Situation von abgelehnten Gesuchstellern** zu vergleichen, die nach oft jahrelangem Aufenthalt **mit Eigenmitteln** in Devisen zurückkehren und sich **in der Regel auf die Unterstützung Verwandter und Bekannter in der Westtürkei und in Europa verlassen können.**

Die Überprüfung der neueren Interventionsfälle hat ergeben, dass es sich meist um sogenannte "**Trittbrettfälle**" handelt: nach rechtsstaatlich einwandfreiem Verfahren und erfolglosen Bemühungen um eine Härtefallregelung wird die neuerliche Verschärfung in der Südosttürkei geltend gemacht, auch wenn die weggewiesenen Personen weder direkt noch indirekt von den Ereignissen betroffen sind und kein konkreter Bezugspunkt zur aktuellen Entwicklung ersichtlich ist.



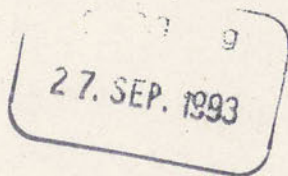
Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

5. Schlussfolgerungen

- 5.1 Das BFF trägt der - besorgniserregenden - neuesten Entwicklung in der Südosttürkei und der allgemeinen Lage der kurdischen Minderheit in differenzierter Weise und entsprechend dem tatsächlichen Schutzbedürfnis der Einzelnen Rechnung.
- 5.2 Von generellen Regelungen ist weiterhin abzusehen, insbesondere von einem Rückschaffungsstopp. Dies in Übereinstimmung mit der Position westeuropäischer Aufnahmestaaten und mit der aktuellen Einschätzung von Herrn Botschafter Ramseyer.

6. Antrag

Es sei vom Bericht des BFF in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.



sig. Urs Scheidegger

Dr. Urs Scheidegger

Beilage: Türkei-Karte mit Ausnahmezustandsprovinzen



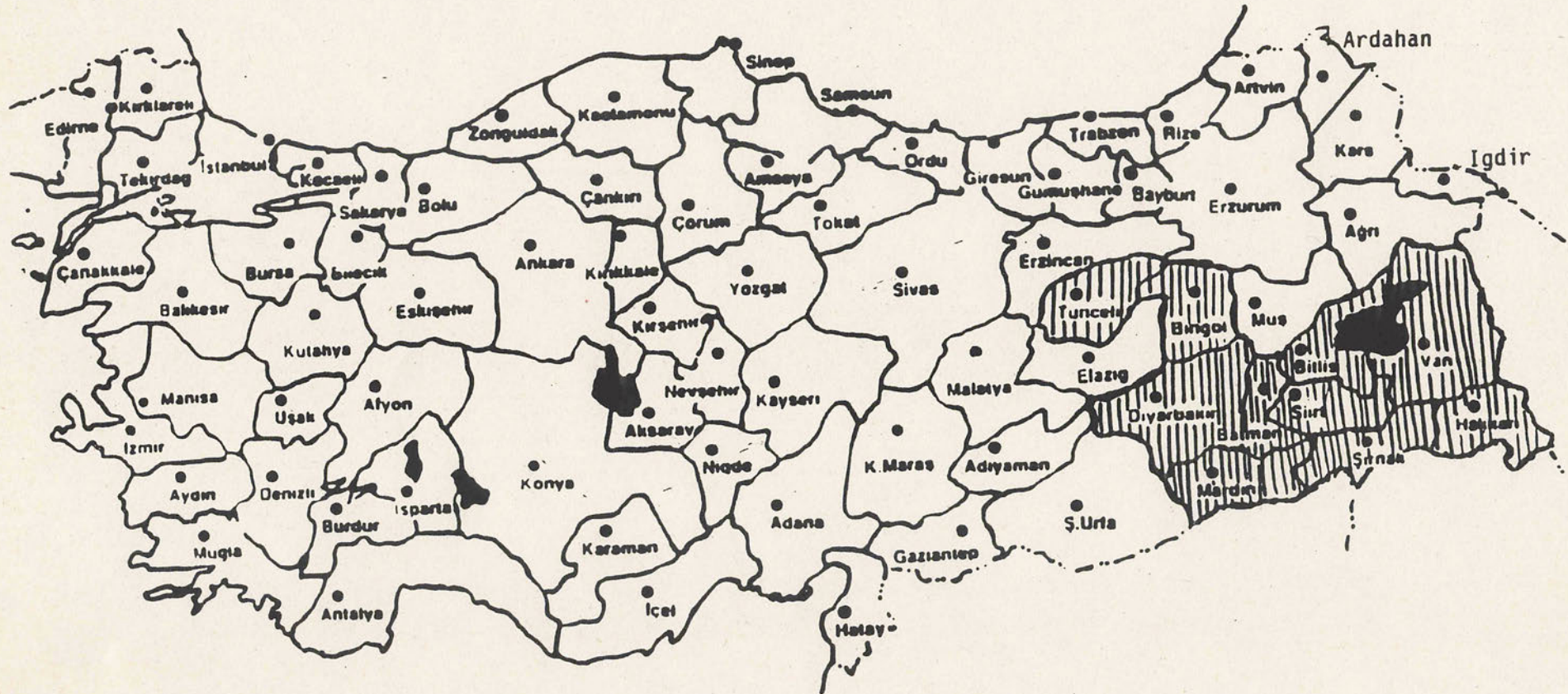
Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Kopie an:

- GS/EJPD zhd. Hr. Gnesa
- Mitglieder DIR
- Zuc, Sl, Grj, Brt, Civ
- OF/Cap (gemäss Besprechung)
- Zirk. SC AV IV



Türkei: Provinzen unter Ausnahmezustand (schraffiert)



Ltr/März 1993